



Ehefähigkeitszeugnis zur Eheschließung im Ausland

1. Was ist das und wofür brauche ich es?

Ein Ehefähigkeitszeugnis ist eine Bescheinigung des deutschen Standesamts zur Eheschließung im Ausland, in dem beide Verlobte genannt sind. Es bescheinigt die Tatsache, dass nach deutschem Recht der beabsichtigten Eheschließung keine bekannten Ehehindernisse entgegenstehen.

Bitte erkundigen Sie sich bei dem brasilianischen Standesamt, vor dem Sie die Ehe schließen möchten, ob ein Ehefähigkeitszeugnis verlangt wird und ob eine Überbeglaubigung (Apostille**) erforderlich ist. In Brasilien wird je nach Standesamt mitunter eine Bescheinigung der deutschen Auslandsvertretung verlangt, welche nur aufgrund eines Ehefähigkeitszeugnisses eines deutschen Standesamts ausgestellt wird.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes des deutschen Verlobten. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Standesbeamte des letzten deutschen Wohnsitzes zuständig. Nur wenn bisher kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, ist das Standesamt I in Berlin für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig (§39 des Personenstandsgesetzes).

2. Welche Dokumente sind in der Regel von beiden Verlobten einzureichen?

- ✓ beglaubigte Abschrift aus dem Geburtseintrag - oder bei Geburt im Ausland: Geburtsurkunde mit Elternangabe*)**))
- ✓ beglaubigte Ablichtung der Reisepässe oder Personalausweise (nur die Seiten mit den Personaldaten und der ausstellenden Behörde) und - falls vorhanden - eine Staatsangehörigkeitsurkunde (z.B. Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis) (brasilianische Führerscheine und Berufsausweise können nicht akzeptiert werden)
- ✓ sofern ein Verlobter bereits verheiratet war: Eheurkunde(n)* **) der Vorehe(n)
- ✓ sofern ein Verlobter bereits verheiratet war: Eheauf Lösungsnachweise aller Vorehen (z.B. Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk) *) **))
- ✓ sofern ein Verlobter bereits verheiratet war: ggf. Anerkennungsbescheid der ausländischen Ehescheidung durch die zuständige deutsche Landesjustizbehörde (siehe entsprechendes Merkblatt auf der Homepage der Auslandsvertretung).
- ✓ eine amtliche Wohnsitz- oder Meldebescheinigung (oder eine eigenhändige Erklärung, dass Sie keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. hatten)

zusätzlich vom/von der brasilianischen Verlobte/n:

- ✓ Ledigkeitsbescheinigung*)**) („atestado de não consta“/ „certidão de solteiro/solteira“) des brasilianischen Geburtsstandesamtes

- ✓ Eidesstattliche Versicherung vor einem brasilianischen Standesamt oder Notar***) der/des brasilianischen Verlobten sowie zweier Bekannten darüber, dass nach ihrem besten Wissen zur Zeit keine Ehe besteht („declaração de duas testemunhas“)

*) Urkunden, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sind, sind mit einer von einem öffentlich beeidigten anerkannten Übersetzer gefertigten **Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen. Reisepässe und Personalausweise (carteira de identidade) müssen nicht übersetzt werden. Eine Liste mit vereidigten Übersetzern („tradutores juramentados“) finden Sie auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen (siehe

<http://www.brasil.diplo.de/Vertretung/brasilien/de/KonsularserviceNeu/08AnwaltUebersetzer/0-Anwalt-Uebersetzer.html>).

**) Deutsche Standesämter bestehen in der Regel auf der Vorlage von brasilianischen Urkunden mit „Apostille“. Bitte informieren Sie sich zunächst beim zuständigen deutschen Standesamt, ob die aus Brasilien stammenden Urkunden mit Apostille vorzulegen sind. Nähere Informationen zur Apostille (ehemals Legalisationen) finden Sie auf der Seite der deutschen Auslandsvertretungen unter:

<http://www.brasil.diplo.de/Vertretung/brasilien/de/KonsularserviceNeu/05Beglaubigungen/Le galisation.html>).

3. Verfahren

Sobald die vorgenannten Unterlagen vollständig vorliegen, kann die Unterschrift auf dem von Ihnen bereits **ausgefüllten** Antrag bei der für den Wohnort zuständigen Auslandsvertretung beglaubigt werden.

Alle Dokumente müssen anschließend mit dem unterschriebenen Formular vom Antragsteller selbst an das deutsche Standesamt in **beglaubigter Fotokopie oder im Original** weitergeleitet werden. Die Fotokopien können entweder durch ein brasilianisches Cartório oder durch die deutsche Auslandsvertretung (gebührenpflichtig) beglaubigt werden. Wenn Sie die Dokumente bei der Auslandsvertretung beglaubigen lassen, legen Sie bitte bei Ihrer Vorsprache auch die Originale der Urkunden zusammen mit den Kopien vor.

4. Gebühren

Für die Beglaubigungen der Unterschriften auf dem Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses erhebt die deutsche Auslandsvertretung eine Gebühr von **20,00 EURO** (gemäß Nr. 122 des Gebührenverzeichnis zur Auslandskostenverordnung), deren Gegenwert bei Antragstellung in brasilianischen Reais in bar oder bei persönlicher Vorsprache in einem Generalkonsulat auch per internationaler Kreditkarte (Master, Visa) in Euro zu entrichten ist. Euro-Bargeld, Debitkarten und Schecks können nicht akzeptiert werden. Sofern im Rahmen des Antrages noch Fotokopien durch die Auslandsvertretung zu beglaubigen sind, fallen weitere Gebühren an (mindestens jedoch 10,-- Euro).

Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf der den Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.